

Hygienekonzept Jugendfreizeiten

Für alle Jugendfreizeiten sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten (*Bei Aufenthalt in anderen Bundesländern sind ggf. dort abweichende Regelungen zu beachten*):

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.
 - b. Sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.
2. Organisation der Jugendfreizeiten:
 - a. Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Beginn und Ende der Jugendfreizeit sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Träger für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Endes der Maßnahme aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
 - b. Alle Personen werden vor der Teilnahme und unmittelbar zu Beginn der Maßnahme über die Schutz- und Hygienebestimmungen informiert. Die

Teilnehmer einer Jugendfreizeit geben eine Bestätigung der Erziehungsberechtigten bzw. eine Eigenerklärung ab, dass sie gesund sind, sich an die notwendigen Abstands- und Kontaktbeschränkungen halten und wissentlich in den letzten 14 Tagen vor Beginn der Jugendfreizeit keinen Kontakt zu Personen mit Covid 19-Infektion hatten.

- c. Bei der Anreise sind die einschlägigen Hygienekonzepte für Busreisen zu beachten, soweit diese anwendbar sind.
- d. Die Jugendfreizeiten sollen - soweit möglich - in fest betreute Kleingruppen mit maximal 25 Personen (inkl. Betreuungspersonal) aufgeteilt werden. Eine Durchmischung mit Kindern und Jugendlichen anderer Kleingruppen in dem Beherbergungsbetrieb ist zu vermeiden.
- e. Einzelkontakte zwischen den fest betreuten Kleingruppen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen möglich.
- f. Die Nutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Sammelumkleiden sind vorzugsweise zur Nutzung durch einzelne Besucher oder Familienmitgliedern eines Hausstandes vorzusehen.
- g. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- h. Bei Jugendfreizeiten mit Übernachtung sind zusätzlich die Vorgaben für Beherbergungsbetriebe zu beachten, insbesondere § 8 Abs. 6 der 9. CoBeLVO. Verantwortlich sind die Beherbergungsbetriebe.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegserkrankung ist im Regelfall die Teilnahme zu verwehren.

- b. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- c. Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.
- d. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.
- c. Für Gruppenangebote im Rahmen der Jugendfreizeiten im Innenbereich gilt das Hygienekonzept für Veranstaltungen im Innenbereich. Darüber hinaus stellt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) Rheinland-Pfalz für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz Informationen zur Verfügung unter:
https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Rundschreiben/RdSchr_LJA_2020_39_Empfehlungen_Jugendarbeit_in_RLP_im_Umgang_mit_Coronavirus.pdf
- d. Für Veranstaltungen im Rahmen der Jugendfreizeiten im Außenbereich gilt das Hygienekonzept für Veranstaltungen im Außenbereich.

- e. Für sportliche Angebote und weitere Freizeitaktivitäten sind die hierfür jeweils geltenden Hygienekonzepte zu beachten.
- f. Darüber hinaus stellt der Landessportbund hierzu Informationen zur Verfügung unter

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?%C3%9Cbergangsregeln=>

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, sind von der Jugendfreizeit auszuschließen.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.